

# **Vertragsbedingungen**

**zur Nutzung der Schulkindbetreuung  
des MAZ e.V.**

## § 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Schulkindbetreuungseinrichtung SchuKiMAZ Goddelau wird vom Verein MAZ e.V. als satzungsgemäßer Zweckbetrieb betrieben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben sind am hessischen Bildungs- und Erziehungsplan in seiner jeweils aktuellen Fassung ausgerichtet.

## § 3 Betreuungsangebot

- (1) Die Kinder werden während der Schulwochen Montag bis Donnerstag von 12:45 Uhr – 15:30 Uhr und Freitag von 12:45 Uhr – 15:00 Uhr in den Räumlichkeiten der Martin-Niemöller-Schule von pädagogischen MitarbeiterInnen betreut.

In den hessischen Schulferien, mit Ausnahme der unter § 6.3 genannten Ferienschlusszeiten, werden die Kinder in den Räumlichkeiten der Schatzkiste Nibelungenschule Biebesheim und der SchuKiMAZ Stockstadt an der Insel-Kühkopf-Schule Stockstadt Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr – 15:30 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr – 15:00 Uhr betreut.

- (2) Die Kinder haben die Möglichkeit, unter Aufsicht eigenverantwortlich ihre Hausaufgaben zu erledigen. Die pädagogischen MitarbeiterInnen leisten Motivation zum selbständigen Arbeiten sowie Hilfestellung, aber keine Nachhilfe. Die pädagogischen MitarbeiterInnen sind nicht verpflichtet, eine Kontrolle der Hausaufgaben vorzunehmen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

## § 4 Aufnahme

- (1) Die Schulkindbetreuung steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der 4. Klassen der Georg-Büchner-Schule Riedstadt offen, deren Eltern beide berufstätig sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Voraussetzung für das Zustandekommen des Betreuungsangebotes ist eine Mindestbelegung von 10 ganzen Betreuungsplätzen \*.
- (4) Wenn die festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Vertragsbedingungen an.

\* Ganzer Betreuungsplatz = Ganzwöchige Betreuung von Mo bis Fr / Platz mit 5 Betreuungstagen in der Woche

### § 5 Platzvergabe

- (1) Die Anmeldung zur Schulkindbetreuung durch die Erziehungsberechtigten muss bis zum 31.01.2017 erfolgen.
- (2) Der Vertrag beginnt am 01. August 2017, bei Aufnahme während des Schuljahres zum nächsten ersten eines Monats und endet zum 31. Juli 2018.
- (3) Die Berufstätigkeit beider Elternteile ist Voraussetzung.

### § 6 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Einrichtung betreut während der Schulwochen an der Martin-Niemöller-Schule Riedstadt zu folgenden Zeiten:

Betreuungszeiten		
Montag bis Donnerstag	12:45 Uhr bis 15:30 Uhr	mit Mittagsverpflegung und Hausaufgabenbetreuung
Freitag	12:45 Uhr bis 15:00 Uhr	

- (2) In den hessischen Schulferien erfolgt die Betreuung wie folgt:

Ferienbetreuung in den	Betreuungsort	Betreuungszeiten
Herbstferien (2 Wochen)	SchuKiMAZ Stockstadt an der Insel-Kühkopf-Schule Stockstadt	<u>Montag bis Donnerstag:</u> 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr  <u>Freitag:</u> 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Weihnachtsferien (1 Woche)	SchuKiMAZ Stockstadt an der Insel-Kühkopf-Schule Stockstadt	
Osterferien (1 Woche)	SchuKiMAZ Stockstadt an der Insel-Kühkopf-Schule Stockstadt	
Sommerferien (3 Wochen)	Schatzkiste Nibelungenschule Biebesheim	

Die genauen Ferienbetreuungstermine werden vorab bekanntgegeben.

- (3) Die Betreuungseinrichtung bleibt während der hessischen Schulferien insgesamt 6 Wochen im Jahr, sowie an den gesetzlichen Feiertagen des Landes Hessen geschlossen.
- (4) An beweglichen Ferientagen und schulfreien Tagen der Martin-Niemöller-Schule sowie der Georg-Büchner-Schule Riedstadt findet keine Betreuung statt.
- (5) An pädagogischen Tagen bleibt die Betreuungseinrichtung ganztägig geschlossen. Diesbezügliche Schließtage werden vorab bekanntgegeben.

### § 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben dem Träger den Stundenplan des Kindes. Alle während des Schuljahres eintretenden Änderungen des Stundenplans teilen die Erziehungsberechtigten dem Träger unverzüglich mit.
- (2) Die Aufsichtspflicht der pädagogischen MitarbeiterInnen beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Betreuungseinrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen der Betreuungseinrichtung. Der Wechsel zwischen der Betreuungseinrichtung und dem Unterrichtsraum während des Schulvormittages erfolgt eigenverantwortlich. Soll das Kind den Hinweg zur und den Heimweg von der Einrichtung aus alleine antreten, so geben die Erziehungsberechtigten eine Erklärung hierfür ab. Die bei der Anmeldung gemachten Angaben zum Hin- und Heimweg des Schülers/der Schülerin sind verbindlich. Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich den pädagogischen MitarbeiterInnen mitzuteilen.
- (4) Erkrankt das Kind oder ein Angehöriger der häuslichen Gemeinschaft an einer der unter § 35 IfSG genannten Krankheiten, so ist dieser Tatbestand unverzüglich dem Träger mitzuteilen.

### § 8 Pflichten des Trägers

- (1) Das MAZ e. V. gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder zu bestimmten Sprechzeiten Gelegenheit zu einer Aussprache. Die Sprechzeiten werden vom Träger durch Aushang in der Betreuungseinrichtung bekannt gegeben.
- (2) Treten in der Einrichtung Krankheiten nach §35 IfSG oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist der Träger verpflichtet, das Gesundheitsamt darüber zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

### § 9 Wege

- (1) Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind während der Öffnungszeiten der Einrichtung die Wege zwischen der Georg-Büchner-Schule Riedstadt und der Schulkindbetreuung an der Martin-Niemöller-Schule Riedstadt selbständig und ohne Begleitung eines/r Erzieher/in bestreitet.

### § 10 Versicherungen

- (1) Der Träger versichert auf seine Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Auf Hin- und Rückwegen sind die Kinder vom Träger gegen Unfall versichert.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände (Spielzeug, Kleidung etc.) wird keine Haftung übernommen.

### § 11 Beiträge

- (1) Die Beiträge gliedern sich in
  - a) Betreuungsbeitrag
  - b) Verpflegungsbeitrag
- (2) Der Betreuungsbeitrag beträgt pro Platz für

Betreuungszeit	Preis
<b>5 Tage</b> die Woche (Montag bis Freitag nach §6.1 „Öffnungs- und Betreuungszeiten“)	<b>131,00 €</b> pro Monat

- (3) Der Verpflegungsbeitrag beträgt pro Platz für

Betreuungszeit	Preis
<b>5 Tage</b> die Woche (Montag bis Freitag nach §6.1 „Öffnungs- und Betreuungszeiten“)	<i>wird bis 16.01.2017 festgelegt</i>

- (4) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge werden bis zum 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (5) Die Beiträge werden auch während der Schulferien fällig.
- (6) Kann ein Kind aufgrund nachgewiesener Erkrankung oder einer Kur die Betreuungseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Entrichtung der Beiträge für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (7) Die Änderung der Beiträge ist jederzeit zulässig.
- (8) Für den Fall, dass die Betreuung wegen zu geringer Inanspruchnahme nicht angeboten werden kann oder eingestellt werden muss, kommt der Vertrag nicht zustande beziehungsweise endet der Vertrag mit dem Abschluss der Betreuungsmaßnahme. In diesem Fall behält sich der Träger vor, den Erziehungsberechtigten ein unter §§ 3 und 6 modifiziertes Angebot zu unterbreiten.
- (9) Die Zahlung aller Beiträge erfolgt ausschließlich per Bankeinzug durch den Träger.
- (10) Die Erziehungsberechtigten sind mit der Weitergabe relevanter Daten an die Stadt Riedstadt für eine Gewährung der dort geltenden Geschwisterermäßigung einverstanden.

## § 12 Kündigung

- (1) Eine Kündigung während des laufenden Schuljahres ist nur bei Wegzug oder aufgrund persönlicher Notlagen wie z. B. Verlust des Arbeitsplatzes möglich.
- (2) Werden die Beiträge zweimal in Folge nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Für eine Neuanschuldung gelten §§ 4 und 5 dieser Vertragsbedingungen.
- (3) Entsteht durch das Kind eine für die gesamte Gruppe unzumutbare Belastung, kann es von der Schulkindbetreuung ausgeschlossen werden. Anteilige Beiträge werden nicht rückerstattet.
- (4) Der Betrieb der Betreuungseinrichtung wird von der Stadt Riedstadt subventioniert. Bei Wegfall dieser öffentlichen Finanzierungsmittel kann der Träger das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Träger behält sich vor, den Erziehungsberechtigten ein unter §§ 5 und 6 modifiziertes Angebot dieser Vertragsbedingungen zu unterbreiten.

## § 13 Elektronische Datenerfassung

- (1) Folgende personenbezogenen Daten werden für die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung und die Erhebung der Beiträge elektronisch gespeichert: Name, Anschrift, Telefonnummer und Geburtsdatum der Erziehungsberechtigten und des Kindes, Bankverbindung des Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Vertragsablauf.
- (3) Durch die Aushändigung dieser Vertragsbedingungen werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## § 14 Rechtsgrundlagen

- (1) Empfehlung zur Einrichtung von Betreuungsangeboten des Hessischen Kultusministeriums
- (2) Fach- und Fördergrundsätze des Programms „Sicherung von im Bestand geschützten Plätzen in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung“ des Hessischen Sozialministeriums
- (3) Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG)
- (4) SGB VIII

Odenwaldring 33  
64589 Stockstadt

Tel. (0 61 58) 87 86 80  
E-Mail: [info@m-a-z.org](mailto:info@m-a-z.org)  
Web: [www.m-a-z.org](http://www.m-a-z.org)